

Merkblatt zur Anwendung der Formularsätze der Maßnahme K „Bewältigung von Extremwetterereignissen“ der „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“

Grundsätzliches

Eine Bewilligung erfolgt nicht, wenn die beantragte Zuwendung bei Vorhaben zur Bewältigung von Extremwetterereignissen je Antrag 200 € nicht erreicht.

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind, ausgenommen Vorhaben der Nr. K 2.2 - Bekämpfung von Schadorganismen durch Aufarbeitung von befallenem Holz und sonstige Vorhaben zur Herabsetzung der Bruttauglichkeit von Holz - vor Beginn des Vorhabens beim örtlich zuständigen Forstamt der Landesforstanstalt auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen.

Vorhaben nach der Nr. K 2.1 – Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen

Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für die Beschaffung von geeigneten Sachmitteln und den Einsatz von Unternehmern/Dienstleistern zur Durchführung der Forstschutzaufgaben.

Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Vorhaben nach der Nr. K 2.2 - Bekämpfung von Schadorganismen durch Aufarbeitung von befallenem Holz und sonstige Vorhaben zur Herabsetzung der Bruttauglichkeit von Holz

Ab dem 1. Januar 2023 sind Vorhaben nach der Nr. K 2.2 Satz 2 erster Anstrich zur Aufarbeitung von Schadholz (Wurf-, Bruchholz bzw. käferbefallenes Holz), ausschließlich in Forstbetrieben mit bis zu 20 ha Waldfläche in Thüringen förderfähig.

Für die Vorhaben nach der Nr. K 2.2 wird ein separates Anzeigeformular verwendet. Das Verwaltungsverfahren weicht hier vom Regelverfahren gemäß VV zu § 44 ThürLHO ab.

Mit den Vorhaben kann ab dem Zeitpunkt begonnen werden, sobald dieses dem zuständigen Forstamt für das bzw. die betreffenden Flurstücke mit dem Formular angezeigt wurde. Dies kommt einem genehmigten vorzeitigen Vorhabensbeginn mit dem Zeitpunkt des Posteingangs der Anzeige im Forstamt gleich.

Aus der Anzeige der Vorhaben entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf spätere Gewährung von Fördermitteln.

Die auf der Anzeige angegebenen Holzmengen und Flächenangaben beruhen auf Schätzungen und können von der später zur Abrechnung beantragten Holzmenge und Flächengröße abweichen. Wird zur waldschutzwirksamen Sanierung der Schäden eine größere als in der Anzeige vermerkte Holzmenge aufgearbeitet, ist dies auf dem späteren Förderantrag, auf den die Auszahlung erfolgt, zu begründen.

Das vollständige Antragsformular wird erst nach Umsetzung des Vorhabens befüllt und dem Forstamt übergeben. Die Umsetzung des Vorhabens wird ausschließlich auf der Grundlage der zum Antragszeitpunkt prüfbaren Angaben kontrolliert: Das betrifft auch die Inaugenscheinnahme der aufgearbeiteten bzw. behandelten Holzmengen auf den Flächen. Die Bestätigung der Vorhaben durch das Forstamt kann auf den vom Waldbesitzenden vorgelegten Dokumentationen, wie

z. B. Aufmaß des Waldbesitzers, Vermessungsprotokolle des Dienstleisters (Harvestermaß) bzw. befülltes Antrageeinlageblatt K 2.2 oder auch mit einem separaten Abnahmeprotokoll des Forstamts erfolgen. Sofern eine Abfuhr von Teilmengen vorgesehen ist, muss die Inaugenscheinnahme dieser aufgearbeiteten bzw. anderweitig behandelten Mengen auf der Grundlage des Waldmaßes mit entsprechenden Belegen in den Vorgangsunterlagen dokumentiert werden. Die Beantragung der Förderung für mehrere Teilmengen im Rahmen eines Antrages ist möglich. Eine spätere nochmalige Prüfung nach der Bewilligung erfolgt nicht.

Bei der Umsetzung der Vorhaben nach der Nr. K 2.2 ist zudem zu beachten, dass die Vorhaben nur förderfähig sind, sofern das Eigentum an dem aufzuarbeitenden Holz noch nicht auf Dritte übergegangen ist. Flächenräumung von Schlagabraum bzw. Resthölzern sowie das Mulchen des nicht aufgearbeiteten Restmaterials sind bei Bedarf auch bei erfolgtem Eigentumsübergang des zuvor aufgearbeiteten Holzes förderfähig.

Die Vorhaben der Nr. K 2.2 sind anwendbar, sofern eine waldschutzwirksame Aufarbeitung oder weitere Behandlung von Schadholzmengen erfolgt.

Sofern ausschließlich Holzmengen bzw. Resthölzer, von denen keine Befallsgefährdung mehr ausgeht, aufgearbeitet, behandelt (z. B. Insektizide) oder aus dem Wald abtransportiert bzw. von der Fläche geräumt, gemulcht oder gehackt werden sollen, kann für das Vorhaben keine Förderung gewährt werden. In diesem Fall wäre vor der späteren Kulturbegründung eine Förderung der Flächenräumung/Flächenvorbereitung unter der Maßnahme A „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ bzw. der Nr. 2.2 des „Thüringer Landesprogramms zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald“ zu prüfen.

Der Transport in ein Zwischenlager ist förderfähig, wenn dies aus Waldschutzgründen angezeigt und das Zwischenlager geeignet ist. Vom Zwischenlager dürfen keine Gefährdungen für etwaige benachbarte Waldflächen ausgehen.

Kombinationsmöglichkeiten von Vorhaben der Nr. K 2.2

Nach der Aufarbeitung des Schadholzes ist eine zügige Abfuhr aus dem Wald erforderlich, um eine Waldschutzwirkung des Vorhabens zu gewährleisten. Sofern die Vermarktung der aufgearbeiteten Sortimente nicht umgehend möglich ist, kann eine weitere Behandlung dieser Holzmengen durch Entrindung oder den Einsatz von Polterschutznetzen oder Insektizideinsatz gefördert werden.

Der Transport des aufgearbeiteten Holzes in Rinde in ein Zwischenlager ist nur dann förderfähig, sofern keine anderweitige Behandlung des Holzes im Wald (z. B. durch Entrindung, Einsatz von Polterschutznetzen oder Insektizidbehandlung) erfolgte.

Die Förderfähigkeit des Hackens beschränkt sich auf unverkäufliches Holz, dass nicht anderweitig behandelt wurde (z. B. Insektizideinsatz). Das betrifft insbesondere auch fängisches Waldrestholz. Eine kombinierte Förderung der Flächenräumung und des Hackens ist in diesem Fall zulässig.

Das Anzeigeformular und das Antragsformular enthalten Hinweise zur möglichen Kombination der einzelnen Maßnahmen der Nr. K 2.2.

Vorhaben nach der Nr. 2.3 - Anlage und Betrieb von Holzlagerplätzen

Förderfähig sind Investitionen zur Anlage (z. B. Platzbefestigung, Zufahrt) und zum Betrieb (z. B. Energiekosten) eines Holzlagerplatzes mit dem Ziel der waldschutzwirksamen Zwischenlagerung von Holz.

Angepachtete Flächen zur Holzlagerung sind förderfähig, sofern sich diese Flächen nicht im Eigentum des Bundes, des Freistaats Thüringen bzw. der Landesforstanstalt befinden.

Bei der Auswahl des Lagerplatzes sind Gefährdungen für benachbarte Waldbestände zu vermeiden. Der Platz muss eine Betriebsdauer von 5 Jahren ermöglichen.

Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Unternehmerleistung und Material sowie die laufenden Betriebsausgaben. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Vorhaben nach der Nr. K 2.4 – Prävention gegen Waldbrände

Die Maßnahmen sind nur in Waldgebieten förderfähig, für die gemäß dem Waldschutzplan des Freistaats Thüringen eine mindestens mittlere Waldbrandgefährdung besteht. Dies sind in Thüringen die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Holzland-Kreis sowie die kreisfreien Städte Jena und Gera.

Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Investitionen z. B. Löschwasserentnahmestellen, für Materialien/Sachmittel und für Unternehmerleistungen, z. B. zur Unterhaltung von Wundstreifen und Anlage von Waldbrandschutzriegeln. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Der Erwerb von Sachmitteln einfachster Art umfasst bewegliche Güter, wie z. B. Feuerpatschen oder auch mobile, faltbare Löschwasserbehälter.

Für die Begründung spezieller Waldbrandschutzstreifen bzw. Waldbrandriegel mit feuerhemmenden Baumarten sind geeignete feuerhemmende Laubbaumarten, wie z. B. die Roteiche auf ärmeren Standorten, die Buche, Traubeneiche oder auch in Mischung die Linde, Ahorn oder Hainbuche auf mittleren bis reichen Standorten förderfähig. Im Rahmen einer begleitenden Waldrandgestaltung kann z. B. auch die Kastanie Verwendung finden.

Eine Förderfähigkeit von Löschwasserentnahmestellen bzw. Feuerlöschteichen ist dann gegeben, sofern das Vorhaben unter Würdigung der örtlichen Bedingungen das vorrangige Ziel des Waldbrandschutzes erfüllt.

Auch eine Erneuerung bzw. Neuanlage von Feuerlöschteichen / Löschwasserentnahmestellen in Ortslagen ist unter bestimmten Bedingungen förderfähig. Insbesondere ist zu prüfen, ob

- die Löschwasserentnahmestelle günstige Anschlussmöglichkeiten über Straßen an LKW-fähige Forstwege ermöglicht, um auch den effektiven Einsatz von Löschfahrzeugen zu gewährleisten und
- in den umliegenden Wäldern keine ausreichende Löschwasserverfügbarkeit für den Brandfall besteht bzw. die Errichtung einer Anlage im Wald aus fachlichen Gesichtspunkten (z. B. Hydrologie, Geländemorphologie) mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist.

Vorhaben nach der Nummer K 2.5 - forstfachliche Begleitung

Die Projekte der Maßnahme K können von Dienstleistern forstfachlich begleitet werden. Die Begleitung umfasst auch das Förderverfahren, d. h. Durchführung der Antragstellung und Abrechnung im Auftrag des Waldbesitzers. Die Übertragung ist schriftlich zu vereinbaren.

Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für diese Dienstleistungen. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Damit der zu beauftragende Dienstleister das Förderverfahren begleiten kann, muss vom Waldbesitzenden vor der eigentlichen Antragstellung ein formloser vorzeitiger Vorhabensbeginn beantragt werden. Wird der Antrag auf vorzeitigen Vorhabensbeginn vom Waldbesitzenden mit dem Antragsformular (Nr. 315) eingereicht, kann der Dienstleister erst nach der erteilten Genehmigung der Bewilligungsstelle tätig werden.



Hinweise zur Bewilligung der Anträge

Für die Maßnahme K existiert kein Antragsstichtag. Das bedeutet, dass die Bewilligung entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen erfolgt. Das Eingangsdatum der Anzeige für Maßnahmen nach Nr. K 2.2 ist dabei unerheblich.